

Arbeitsrecht

(Nr. 82/2005)

Verfassungsmäßigkeit der AÜG - Reform

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschied:

Das durch die Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)-Reform vom 23.12.2002 eingefügte Gebot der Gleichbehandlung von Leiharbeitnehmern mit vergleichbaren Arbeitnehmern, die im Entleiherunternehmen beschäftigt sind, und die gleichzeitig geschaffenen Möglichkeit, von diesem Gleichbehandlungsgebot durch Branchentarifverträge abzuweichen, wobei die Anwendung der Tarifregelungen auch zwischen tarifgebundenen Arbeitsvertragsparteien vereinbart werden kann, verstoßen nicht gegen das Grundgesetz (GG).

Beschlüsse des BVerfG vom 29. Dezember 2004

Aktenzeichen: **1 BvR 2283/03**
 1 BvR 2504/03
 1 BvR 2582/03

Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 9 vom 28. Februar 2005

05.03.2005